

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1993

Ausgegeben am 3. Dezember 1993

304. Stück

- 828. Kundmachung:** Geltungsbereich des Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland
- 829. Kundmachung:** Geltungsbereich des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen
- 830. Kundmachung:** Geltungsbereich des Europäischen Zusatzübereinkommens zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen, das in Wien zur Unterzeichnung aufgelegt wurde
- 831. Kundmachung:** Geltungsbereich des Protokolls über Straßenmarkierungen zum Europäischen Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen, das in Wien zur Unterzeichnung aufgelegt wurde
- 832. Vereinbarung** zwischen dem Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich zur Änderung der Vereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich zur Durchführung des Vertrages zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über die Auswirkungen des Betriebes bestehender grenznaher Flugplätze
- 833. Vereinbarung** zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Änderung der Vereinbarung über die Errichtung einer vorgeschobenen deutschen Grenzpolizeidienststelle am Grenzübergang Walserschanz
- 834. Vereinbarung** zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur Änderung der Vereinbarung über die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen an den Grenzübergängen Kiefersfelden—Autobahn und Kiefersfelden—Staatsstraße
- 835. Protokoll** zur Abänderung des zwischen der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg unterzeichneten Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen (NR: GP XVIII RV 875 VV S. 103. BR: AB 4489 S. 565.)

828. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Vereinten Nationen hat Kroatien erklärt, sich mit Wirksamkeit vom 8. Oktober 1991 weiterhin an das Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (BGBl. Nr. 316/1969, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 292/1993) gebunden zu erachten.

Vranitzky

829. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Übereinkommens über Straßenverkehrszeichen

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen (BGBl. Nr. 291/1982, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 37/1986) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Belgien	16. November 1988
Dänemark	3. November 1986
Estland	24. August 1992

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Griechenland	18. Dezember 1986
Irak	18. Dezember 1988
Lettland	19. Oktober 1992
Litauen	20. November 1991
Schweiz	11. Dezember 1991
Turkmenistan	14. Juni 1993
Zentralafrikanische Republik	3. Februar 1988

Gemäß Art. 46 Abs. 2 haben nachstehende Staaten notifiziert:

Staaten:	Art des Gefahrenzeichens:	Art des Haltezeichens:
Dänemark	A ^a	B,2 ^a
Estland	A ^a	B,2 ^a
Griechenland	A ^a	B,2 ^a
Lettland	A ^a	B,2 ^a
Litauen	A ^a	B,2 ^a
Schweiz	A ^a	B,2 ^a

Anlässlich der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde haben folgende Staaten Vorbehalte erklärt bzw. Erklärungen abgegeben:

Belgien:

Vorbehalt zu Art. 10 Abs. 6, Art. 23 Abs. 7 und zu Abschnitt F Pkt. 6 von Anhang 5.

Dänemark:

Vorbehalte zu Art. 27 Abs. 3, wonach „VOR-RANG GEBEN“ sowohl durch eine Quermarkierung als auch durch eine Tafel angezeigt wird.

Gemäß Art. 38 Abs. 1 wird das Übereinkommen vorbehaltlich einer weiteren Mitteilung auf die Färöer Inseln und Grönland nicht angewendet.

Estland:

Erachtet sich nicht an Art. 44 des Übereinkommens gebunden.

Griechenland:

Griechenland erklärt, daß seine Regierung Motorfahräder nicht wie Krafträder behandelt.

Litauen:

Erachtet sich nicht an Art. 44 des Übereinkommens gebunden.

Schweiz:

Vorbehalt:

Zu Art. 18 Abs. 2 und Abschnitt C von Anhang 5:

Die Schweiz erachtet sich nicht an die Bestimmungen des Art. 18 Abs. 2 oder des Abschnitts C von Anhang 5 gebunden.

Zu Art. 29 Abs. 2 zweiter Satz:

Die Schweiz erachtet sich nicht an die Bestimmungen des Art. 29 Abs. 2, zweiter Satz gebunden.

Zu Abschnitt A Pkt. 2 lit. d von Anhang 4:

Die Schweiz behält sich das Recht vor, nationale Gesetze zu erlassen, die vorschreiben, daß die Zeichen C,13^{aa} und C,13^{ab} es Lenkern nicht verbietet, auch Motorfahrzeuge mit Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km in der Stunde zu überholen.

Zu Abschnitt F Pkt. 4 und 5 von Anhang 5:

Die Schweiz erachtet sich nicht an die vorgegebene Bestimmung gebunden, daß die Zeichen E 15, E 16, E 17 und E 18 einen blauen Grund haben.

Ferner haben nachstehende Staaten den anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde erklärten Vorbehalt zu Art. 44 zurückgenommen:

Ungarn, am 8. Dezember 1989,
 ehem. Tschechoslowakei am 22. Jänner 1991.

Vranitzky

830. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Zusatzübereinkommens zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen, das in Wien am 8. November 1968 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Europäischen Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen, das in Wien am 8. November 1968 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde (BGBl. Nr. 292/1982, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 38/1986), hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Belgien	16. November 1988
Dänemark	3. November 1986
Griechenland	18. Dezember 1986
Litauen	31. Jänner 1992
Schweiz	11. Dezember 1991

Anlässlich der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde haben folgende Staaten Vorbehalte erklärt:

Dänemark:

Gleichlautender Vorbehalt *) wie zum Übereinkommen über den Straßenverkehr.

Schweiz:

Vorbehalt:

Zu Pkt. 9 des Anhangs (Art. 10 Abs. 6 des Übereinkommens):

Die Schweiz behält sich das Recht vor, in ihrer nationalen Gesetzgebung Bestimmungen zu erlassen, womit die Vorankündigung des Zeichens B 2^a für dasselbe Zeichen, ergänzt durch eine Zusatztafel nach Muster 1 des Anhangs 7 erfolgt.

Zu Pkt. 10 und 27 des Anhangs (Art. 18 Abs. 2 und Anhang 5, Abschnitt C des Übereinkommens):

Die Schweiz erachtet sich an die Bestimmungen der Pkte. 10 und 27 des Anhangs nicht gebunden.

Zu Pkt. 12 des Anhangs (Art. 24 Abs. 2 des Übereinkommens):

Die Schweiz behält sich das Recht vor, in ihrer nationalen Gesetzgebung Bestimmungen gemäß Art. 24 Abs. 2 des Übereinkommens für das Drei-Farben-System für Lichtzeichen für Fußgänger zu erlassen.

Zu Pkt. 22 des Anhangs (Anhang 4 Abschnitt A Pkt. 2 lit. a (iii) des Übereinkommens):

Die Schweiz behält sich das Recht vor, in ihrer nationalen Gesetzgebung Bestimmungen zu erlassen, wonach die Einfahrt in Straßen, die durch das zusätzliche Zeichen Nr. 1 — abgebildet in der Anlage zum Anhang — gekennzeichnet ist, für Fahrzeuge, die gefährliche Güter jeder Art transportieren, verboten ist.

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 585/1993

831. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Protokolls über Straßenmarkierungen zum Europäischen Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen, das in Wien am 8. November 1968 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden zum Protokoll über Straßenmarkierungen zum Europäischen Zusatzübereinkommen zum Übereinkommen über Straßenverkehrszeichen, das in Wien am 8. November 1968 zur Unterzeichnung aufgelegt wurde (BGBl. Nr. 130/1985, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. Nr. 39/1986) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde:
Belgien	16. November 1988
Dänemark	3. November 1986
Griechenland	18. Dezember 1986
Schweiz	11. Dezember 1991

Anlässlich der Hinterlegung der Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde haben folgende Staaten Vorbehalte erklärt:

Dänemark:

- Gleichlautender Vorbehalt *) wie zum Übereinkommen über den Straßenverkehr und
- Pkt. 4 des Anhangs zu Art. 27 Abs. 5 betreffend Markierung der Radwege.

Schweiz:

Vorbehalt:

Zu Pkt. 4 des Anhangs (Art. 27 Abs. 5 des Übereinkommens):

Die Schweiz wendet Art. 27 Abs. 5 des Übereinkommens an, jedoch nicht in der Weise wie in Pkt. 4 des Anhangs bestimmt.

Zu Pkt. 6 des Anhangs (Art. 29 Abs. 2 des Übereinkommens):

Die Schweiz erachtet sich an Art. 29 Abs. 2, erster und zweiter Satz, des Übereinkommens, wie in Pkt. 6 des Anhangs dargestellt, nicht gebunden.

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 585/1993

832. Vereinbarung vom 28. September 1993 zwischen dem Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich zur Änderung der Vereinbarung vom 19. März 1992 zwischen dem Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartement und dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich zur Durchführung des Vertrages zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Republik Österreich über die Auswirkungen des Betriebes bestehender grenznaher Flugplätze *)

Die Vereinbarung wird wie folgt geändert:

Art. 1

1. Punkt 1.2, Buchstabe a, erstes Lemma, hat zu lauten wie folgt:

„— Radius 3 300 m um 47 30 31 N 09 26 48 E und“

2. Dem Punkt 2.2 werden folgende Sätze angefügt:

„Wird bei der letzten täglichen Flugbewegung der Linienverbindung Wien—Altenrhein—Wien der österreichische Luftraum benützt, so darf der Tagespegel um höchstens jenen Wert überschritten werden, der für die genannte Flugbewegung nach Punkt 2.2.1 letzter Satz festgelegt ist. Dabei hat ein Ausgleich innerhalb von 30 auf die jeweilige Überschreitung folgenden, zusammenhängenden Tagen zu geschehen (floating).“

3. Dem Punkt 2.3 wird folgender Satz angefügt:

„Unter der Voraussetzung, daß österreichischer Luftraum nicht benützt wird, dürfen jährlich 20 Flugbewegungen von ehemaligen Militärflugzeugen mit Strahlantrieb, an deren Erhaltung ein historisches Interesse besteht und die zu Wartungszwecken den Flugplatz Altenrhein benützen, stattfinden.“

4. Punkt 3.3.2, erster Absatz, hat zu lauten wie folgt:

„In begründeten Fällen kann die Flugplatzleitung bei Reiseflügen Ausnahmen bewilligen:

- Von Montag bis Freitag zwischen 06.00 und 07.00, zwischen 12.00 und 13.30 und zwischen 20.00 und 22.00 (LT).
- An Samstagen zwischen 06.30 und 08.00, zwischen 12.00 und 13.30 und zwischen 20.00 und 22.00 (LT).
- An Sonntagen zwischen 07.30 und 10.00, zwischen 12.00 und 13.30 und zwischen 20.00 und 21.00 (LT).

Über die Erteilung solcher Ausnahmen ist dem Amt der Vorarlberger Landesregierung monatlich zu berichten.“

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 172/1992

5. Punkt 3.3.3 hat zu lauten wie folgt:

„Am Neujahrstag, Karfreitag, Ostersonntag, Pfingstsonntag, Eidgenössischer Betttag und am Weihnachtstag (25. 12.) sowie — vorbehaltlich Punkt 3.3.2 — über Mittag von 12.00—13.30 (LT) bleibt der Flugplatz geschlossen.“

Art. 2

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach ihrer Verlautbarung in Kraft.

Der Vorsteher des Eidgenössischen Verkehrs- und Energiewirtschaftsdepartementes:

Adolf Ogi

Der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr der Republik Österreich:

Viktor Klima

Vranitzky

833. Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über die Änderung der Vereinbarung vom 5. Juli 1972 über die Errichtung einer vorgeschobenen deutschen Grenzpolizeidienststelle am Grenzübergang Walserschanz

Auswärtiges Amt
510-511.13 OST

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Österreichischen Botschaft folgende Vereinbarung über die Änderung der Vereinbarung vom 5. Juli 1972 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Österreichischen Bundesregierung über die Errichtung einer vorgeschobenen deutschen Grenzpolizeidienststelle am Grenzübergang Walserschanz *) vorzuschlagen, die folgenden Wortlaut haben soll:

1. Die Artikel 1 und 2 der Vereinbarung vom 5. Juli 1972 erhalten folgende geänderte Fassung:

„Artikel 1

Am Grenzübergang Walserschanz wird auf österreichischem Gebiet eine vorgeschobene deutsche Grenzpolizeikontrollstelle errichtet.

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 311/1972

Artikel 2

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Absatz 6 des Abkommens vom 14. September 1955 *) in der Fassung der Änderungsabkommen vom 21. Januar 1975 **) und 16. September 1977 ***) umfaßt:

- a) die Bundesstraße B Nr. 201 einschließlich der Seitenstreifen und Parkbuchten von der gemeinsamen Grenze auf der Grenzbrücke in einer Länge von 100 m,
- b) den Parkplatz nördlich der Bundesstraße B Nr. 201 (Grundparzelle Nr. 3812, K. G. Mittelberg), der sich südwestlich an die Gastwirtschaft Walserschanz anschließt,
- c) den Parkplatz südlich der Bundesstraße B Nr. 201 (Grenzparzelle Nr. 725, K. G. Mittelberg), der sich südwestlich an das Nebengebäude (Bauparzelle Nr. 1061, K. G. Mittelberg) anschließt.“

2. Artikel 2 Buchstabe d der Vereinbarung vom 5. Juli 1972 entfällt.

Falls sich die Österreichische Bundesregierung mit den Vorschlägen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland einverstanden erklärt, werden diese Verbalnote und die das Einverständnis der Österreichischen Bundesregierung zum Ausdruck bringende Antwortnote der Österreichischen Botschaft eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Österreichischen Bundesregierung bilden, die am ersten Tag des zweiten Monats nach Eingang der Antwortnote in Kraft tritt.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Österreichische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 19. August 1993
L.S.

An die
Österreichische Botschaft

Österreichische Botschaft
Bonn
Zl. 42.40.23/22-A/93

Verbalnote

Die Österreichische Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt den Empfang seiner Verbalnote vom 19. August 1993 — 510-511.13 OST — zu bestätigen, deren Text wie folgt lautet:

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 240/1957
**) Kundgemacht in BGBl. Nr. 331/1979
***) Kundgemacht in BGBl. Nr. 332/1979

„Das Auswärtige Amt beehrt sich, . . . (es folgt der weitere Text der Eröffnungsnote). . . seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.“

Die Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt mitzuteilen, daß die Österreichische Bundesregierung damit einverstanden ist, daß die vorgeschlagene Regelung durch den Austausch der Verbalnote des Auswärtigen Amtes und dieser Antwortnote eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 bildet, die am ersten Tag des zweiten Monats nach Einlangen dieser Antwortnote im Auswärtigen Amt in Kraft tritt.

Die Österreichische Botschaft benützt gerne auch diesen Anlaß, dem Auswärtigen Amt den Ausdruck ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Bonn, am 29. Oktober 1993
L.S.

An das
Auswärtige Amt
Bonn

Vranitzky

834. Vereinbarung zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland zur Änderung der Vereinbarung vom 6./8. Juli 1970 über die Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen an den Grenzübergängen Kiefersfelden—Autobahn und Kiefersfelden—Staatsstraße

Auswärtiges Amt
510-511.13/3 OST

Verbalnote

Das Auswärtige Amt beehrt sich, der Österreichischen Botschaft mitzuteilen, daß die für die Grenzabfertigung zuständigen obersten Bundesbehörden der Bundesrepublik Deutschland in Ausführung von Artikel 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Erleichterungen der Grenzabfertigung im Eisenbahn-, Straßen- und Schiffsverkehr *) in der Fassung der Änderungsabkommen vom 21. Januar 1975 **) und 16. September 1977 ***) für die Vereinbarung vom 6./8. Juli 1970 *****) über die

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 240/1957
**) Kundgemacht in BGBl. Nr. 331/1979
***) Kundgemacht in BGBl. Nr. 332/1970
*****) Kundgemacht in BGBl. Nr. 285/1970

Errichtung vorgeschobener österreichischer Grenzdienststellen an den Grenzübergängen Kiefersfelden—Autobahn und Kiefersfelden—Staatsstraße folgende Änderung vorschlagen:

Artikel 2 erhält folgende Fassung:

„Artikel 2

Der örtliche Bereich im Sinne des Artikels 4 Abs. 6 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 umfaßt

1. beim Grenzübergang Kiefersfelden—Autobahn

a) die von den Bediensteten beider Staaten gemeinsam benützten Flächen, Anlagen und Räume, und zwar

- die Bundesautobahn von der gemeinsamen Grenze auf der Brücke über den Inn bis zum Autobahnkilometer 23,554;
- die beiderseits dieses Abschnitts der Autobahn gelegenen nicht bebauten Amtsplatzbereiche;
- die Umkehrschleife über den Lohweg;
- die Abfertigungskabinen auf diesem Abschnitt der Autobahn;
- den Verbindungstunnel zwischen den Dienstgebäuden 1, 2, 11 und 12 samt allen Zugängen;
- die Verbindungswege, die sanitären Anlagen sowie die Sozial- und Sanitätsräume in den Dienstgebäuden;
- die Dienstgebäude 105 und 202 (Wieg Häuser);
- in den Dienstgebäuden 1 und 11 die Hafträume (Kellergeschoß Räume 07, 08 sowie 019, 020 und 021);
- in den Dienstgebäuden 1 und 11 die Unterrichtsräume (Kellergeschoß Räume 032 und 028);
- in den Dienstgebäuden 1, 3, 9, 11, 13, 14, 15, 19, 102 und 202 die Heizungs- und Installationsräume;
- im Dienstgebäude 1 den Durchsuchungsraum (Erdgeschoß Raum 16);
- in den Dienstgebäuden 2 und 12 die Überholungshallen;
- die Rampen der Dienstgebäude 4 und 201;
- in den Dienstgebäuden 13, 14 und 15 die Abfertigungsräume, ausgenommen die Räume der österreichischen Zollkasse;
- das Dienstgebäude 203 (öffentliche Toiletten);

b) die den österreichischen Bediensteten zur alleinigen Benützung überlassenen Anlagen und Räume, und zwar

- in den Dienstgebäuden 2 und 12 die südlich der Eingangshalle gelegenen Räume;
- im Dienstgebäude 9 die Räume der Schalter 3 bis 5;
- in den Dienstgebäuden 10 und 20 jeweils den südlichen Raum (Container);
- das Dienstgebäude 11, ausgenommen im Kellergeschoß der Sozialraum, der Sanitätsraum, der Unterrichtsraum, die Hafträume, die Installations- und Heizungsräume sowie im Erdgeschoß die Räume 8 und 9;
- in den Dienstgebäuden 13, 14 und 15 die Räume der österreichischen Zollkasse;
- das Dienstgebäude 17 (Garagen);
- das Dienstgebäude 18 (Schlußkontrolle);
- im Dienstgebäude 19 die Räume der Schalter 9 bis 14 und den Raum nördlich des Sozialraumes;
- im Dienstgebäude 102 den Abfertigungsraum;
- das Dienstgebäude 204 (Plombenkontrolle);
- das Dienstgebäude 205 (Holzkontrolle).

2. beim Grenzübergang Kiefersfelden—Staatsstraße

a) die von den Bediensteten beider Staaten gemeinsam benützten Flächen, Anlagen und Räume, und zwar

- die Staatsstraße 2089 von der gemeinsamen Grenze bis zum Amtsplatz;
- den das Dienstgebäude umgebenden Amtsplatz;
- im Dienstgebäude die sanitären Anlagen und alle Verbindungswege im Erd- und Kellergeschoß;

b) die den österreichischen Bediensteten zur alleinigen Benützung überlassenen Räume im Dienstgebäude, und zwar einen Kanzleiraum und einen Abfertigungsraum im südlichen Teil des Erdgeschosses und den mittleren Kellerraum.“

Das Auswärtige Amt beehrt sich vorzuschlagen, daß durch den Austausch dieser Verbalnote und der Antwortnote der Österreichischen Botschaft die vorstehende Regelung eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 bildet, die am 1. Dezember 1993 in Kraft tritt und gleichzeitig mit der Vereinbarung vom 6./8. Juli 1970 außer Kraft tritt.

Das Auswärtige Amt benutzt diesen Anlaß, die Österreichische Botschaft erneut seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.

Bonn, den 19. Oktober 1993
L.S.

An die
Österreichische Botschaft
Österreichische Botschaft
Bonn
Zl. 42.40.23/24-A/93

Verbalnote

Die Österreichische Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt den Empfang seiner Verbalnote vom 19. Oktober 1993 — 510.511.13/3 OST — zu bestätigen, deren Text wie folgt lautet:

„Das Auswärtige Amt beehrt sich, . . . (es folgt der weitere Text der Eröffnungsnote). . . seiner ausgezeichneten Hochachtung zu versichern.“

Die Botschaft beehrt sich, dem Auswärtigen Amt mitzuteilen, daß die Österreichische Bundesregierung damit einverstanden ist, daß die vorgeschlagene Regelung durch den Austausch der Verbalnote des Auswärtigen Amtes und dieser Antwortnote eine Vereinbarung im Sinne des Artikels 1 Absatz 3 des Abkommens vom 14. September 1955 in der Fassung der Änderungsabkommen von 1975 und 1977 bildet, die am 1. Dezember 1993 in Kraft tritt und gleichzeitig mit der Vereinbarung vom 6./8. Juli 1970 außer Kraft tritt.

Die Österreichische Botschaft benützt gerne auch diesen Anlaß, dem Auswärtigen Amt den Ausdruck ihrer ausgezeichneten Hochachtung zu erneuern.

Bonn, den 29. Oktober 1993
L.S.

An das
Auswärtige Amt
Bonn

Vranitzky

835.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Der Abschluß des nachstehenden Staatsvertrages wird genehmigt.

PROTOKOLL

ZUR ABÄNDERUNG DES ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DEM GROSSHERZOGTUM LUXEMBURG AM 18. OKTOBER 1962 UNTERZEICHNETEN ABKOMMENS ZUR VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEUERUNG AUF DEM GEBIETE DER STEUERN VOM EINKOMMEN UND VOM VERMÖGEN

Die Republik Österreich und das Großherzogtum Luxemburg, von dem Wunsche geleitet, ein Protokoll zur Abänderung des zwischen der Republik Österreich und dem Großherzogtum Luxemburg am 18. Oktober 1962 in Luxemburg unterzeichneten Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen *) (im folgenden „Abkommen“ genannt) abzuschließen, haben folgendes vereinbart:

Artikel 1

1. In Artikel 10 Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Ausnahme von der Besteuerung erfolgt nur nach Maßgabe der im innerstaatlichen Recht für die Steuerbefreiung von Gewinnanteilen aus Beteiligungen an ausländischen Kapitalgesellschaften zur Vermeidung von Steuerumgehungen vorgesehenen Bedingungen; sie steht nicht zu, wenn die die Dividenden zahlende Gesellschaft in ihrem Wohnsitzstaat von der Besteuerung ausgenommen ist.“

*) Kundgemacht in BGBl. Nr. 54/1964

2. In Artikel 19 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Diese Ausnahme von der Besteuerung ist nicht anwendbar, wenn aus den in Artikel 10 Absatz 4 letzter Satz genannten Gründen keine Verpflichtung besteht, die Dividenden von der Besteuerung auszunehmen.“

Artikel 2

(1) Dieses Protokoll soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Wien ausgetauscht werden.

(2) Dieses Protokoll tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der dem Monat folgt, in dem der Austausch der Ratifikationsurkunden stattgefunden hat und seine Bestimmungen sind für die Steuerjahre anzuwenden, die am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahres beginnen, das jenem Kalenderjahr folgt, in dem das Protokoll in Kraft getreten ist.

ZU URKUND DESSEN haben die Bevollmächtigten der beiden Staaten dieses Protokoll unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

GESCHEHEN ZU Luxemburg, am 21. Mai 1992, in zweifacher Ausfertigung.

Für die Republik Österreich:

Legtmann

Für das Großherzogtum Luxemburg:

Poos

Die vom Bundespräsidenten unterzeichnete und vom Bundeskanzler gegengezeichnete Ratifikationsurkunde wurde am 8. November 1993 ausgetauscht; das Protokoll tritt gemäß seinem Art. 2 Abs. 2 mit 1. Februar 1994 in Kraft.

Vranitzky